

an	DC	ZN	WM	DC	PD	WZ	1/2
Datum	10.7.75	11.7					307
Visa	DC	ZN	WM	✓	✓	✓	ZN
EPD		10.07.75				15	

Ref. 6.377 Tansania

s.B.34.66.Tanz.O. - HD/EU/gis Bern, den 8. Juli 1975

Notiz an den Delegierten für technische Zusammenarbeit

Tansania: Nationalisierung und technische Zusammenarbeit

7N? wer?

Noch diesen Monat soll angeblich ein Vertreter des Dienstes für technische Zusammenarbeit zu Verhandlungen nach Dar-es-Salaam reisen.

Sie haben in Ihrer Notiz vom 6. Dezember 1974 den Vorschlag unterbreitet, die Schweiz sollte anlässlich der Vertragsabschlüsse im Hinblick auf die neu vorgesehenen Aktionen in Tansania eine Erklärung abgeben, wonach sie erwartet, dass die hängige Frage der gerechten Entschädigung der von Nationalisierungen betroffenen Schweizer eine Lösung findet. Um die Ueberweisung der Entschädigungszahlungen zu erleichtern, könnte ein Verfahren wie im schweizerisch-tunesischen Abkommen vom 24. Juli 1965 in Aussicht genommen werden.

./.

Auf Ihren Wunsch hin, haben wir das schweizerisch-tunesische Abkommen in seiner Funktionsweise aufgezeichnet und so dargestellt, wie es für eine Anwendung im Fall Schweiz-Tansania in Frage kommen könnte.

Wir bitten Sie, unter Vorbehalt des Einverständnisses unserer Botschaft in Dar-es-Salaam, bei den bevorstehenden Verhandlungen mit den tansanischen Behörden ein Abkommen über den Transfer von Entschädigungszahlungen aus Nationalisierungen zwischen der Schweiz und Tansania vorzuschlagen.

Politische Direktion

Iselin
(Iselin)

Beilage erwähnt

Kopie an:

- Schweizerische Botschaft, Dar-es-Salaam

Das Funktionssystem des schweizerisch-tunesischen Abkommens vom 24. Juli 1965 über den Transfer von Entschädigungszahlungen aus Nationalisierungen. Möglichkeit zur übertragenen Anwendung auf den Fall Schweiz-Tansania.

I. Grundidee

Die von der technischen Zusammenarbeit für lokale Projektkosten aufzuwendenden Mittel werden nicht in das Partnerland transferiert, sondern einem Entschädigungskonto in der Schweiz gutgeschrieben, während das Projektland die genannten Projektkosten aus seinen Entschädigungsfonds bestreitet.

II. Inhalt einer möglichen vertraglichen Abmachung zwischen der Schweiz und Tansania

1. Die zu zahlenden Entschädigungen an die Berechtigten in der Schweiz werden mit den Ausgaben der Entwicklungshilfeleistungen kompensiert.
2. Zu diesem Zweck werden zwei Konti eröffnet:
 - Konto A bei der tansanischen Zentralbank auf den Namen der Schweizerischen Nationalbank,
 - Konto B bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen der tansanischen Zentralbank.

Auf dem Konto A werden die Entschädigungsleistungen der tansanischen Regierung für die erfolgten Nationalisierungen gutgeschrieben. Die Beträge können in der Höhe der einzelnen Entschädigungsleistungen oder in Tranchen gutgeschrieben werden.

Auf diesem Konto A werden die Auslagen der technischen Zusammenarbeit in Tansania belastet (z.B. Experten-Saläre, Lohnzahlungen für Projektmitarbeiter, Auslagen für Baumaterial etc.).

Der praktische Ablauf solcher Bezüge und Zahlungen in Tansania könnte dadurch erleichtert werden, dass im ganzen Land nicht nur eine Bank, sondern Filialen oder andere Banken an Ort und Stelle zu Zahlungen berechtigt sind.

Die in Tansania erfolgten Bezüge aus dem Konto A werden der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegeben.

Auf dem Konto B bei der Schweizerischen Nationalbank werden die in Tansania erfolgten Bezüge in Schweizerfranken gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt im Ausmass der erfolgten Mitteilungen bzw. Abrechnungen durch Zahlung des Eidg. Politischen Departements zugunsten der technischen Zusammenarbeit. Aufgrund dieser Gutschriften wird sich dann in der Schweiz die Auszahlung der Entschädigungsleistungen durchführen lassen.

Es kann im Anhang zum Vertragswerk eine Liste beigelegt werden, die genaue Auskunft über die Höhe der Entschädigungsansprüche und deren Berechtigte gibt.

3. Das Konto A in Tansania sollte mit einem angemessenen Betrag als Vorschuss durch die tansanische Regierung gespiesen werden. Dieser Vorschuss sollte den Projekten wie auch den zu leistenden Entschädigungszahlungen insofern Rechnung tragen, als ~~das~~ die Kontinuität der Arbeit der technischen Zusammenarbeit gewährleistet wird. Dieses Konto B kann periodisch (z.B. jedes Jahr) oder nach Bedarf der Projektaufwendungen neu gespiesen werden.
4. Diese Art des Verrechnungsmechanismus kann in Kraft treten, sobald die technische Zusammenarbeit in Tansania die ersten Bezüge ab Konto A macht. Dabei können verschiedene Projekte solange finanziert werden, bis die Entschädigungsansprüche ganz abgegolten sind.
5. Die Schweizerische Nationalbank und die tansanische Zentralbank sollten miteinander innert nützlicher Frist nach einem solchen Vertragsabschluss dessen Anwendung und Durchführung detailliert festlegen.

III. Ausführungsbestimmungen zum Abkommen gemäss Ziff. II.
Möglichkeit von Abmachungen zwischen der Schweizerischen
Nationalbank und der tansanischen Zentralbank.

(Diese Modalitäten wären allein Sache der Schweizerischen Nationalbank und der tansanischen Zentralbank. Sie sind hier zum besseren Verständnis des Funktionierens eines Abkommens zusätzlich aufgezeichnet.)

1. Die tansanische Zentralbank eröffnet in ihren Büchern auf den Namen der Schweizerischen Nationalbank ein Konto A in zinslosen tansanischen Shillings.
2. Dieses Konto wird durch die Vorschussleistung der tansanischen Regierung gespiesen und durch weitere Entschädigungszahlungen erkannt.
3. Das Konto A wird durch Bezüge belastet, die an der Zentralbank direkt oder an von ihr bestimmten Filialen oder anderen Lokalbanken (genau zu bestimmen) erfolgen. Die Namen der abhebungsberechtigten Personen oder Instanzen sind auf einer Liste aufgeführt (mit Unterschriftenkarte !). Abhebungen erfolgen gegen Quittung im Doppel auf Vorweisung des Passes. Die Abhebungen wären nach Zeitintervall und Betragshöhe zu begrenzen.

Die Schweizerische Nationalbank behält sich vor, jederzeit Aenderungen an diesen Listen anzubringen und diese der tansanischen Zentralbank bekanntzugeben.

4. Die tansanische Zentralbank orientiert die Schweizerische Nationalbank schriftlich über jeden Bezug mittels des Doppels der Quittung, die den Namen des Abhebers und das Datum des Bezugstages enthält.
5. Die Schweizerische Nationalbank eröffnet auf den Namen der tansanischen Zentralbank ein Konto B in zinslosen Schweizerfranken.

Es werden in Schweizerfranken die Ueberweisungen des Politischen Departementes zugunsten der technischen Zusammenarbeit für die Projekte in Tansania gutgeschrieben. Diese Ueber-

weisungen erfolgen in der Höhe des Betrages der Bezüge in Tansania auf dem Konto A. Der Gegenwert dieser Bezüge in Tansania wird nach dem Tageskurs, an welchem die Abhebung erfolgte, in Schweizerfranken umgerechnet. (Es wäre abzuklären, ob bei den tansanischen Shillings von einem Tageskurs im üblichen Sinn gegenüber dem Schweizerfranken gesprochen werden kann.)

6. Durch diese vertraglichen Abmachungen gibt die tansanische Zentralbank der Schweizerischen Nationalbank unwiderruflich die Ermächtigung, den Gegenwert der Bezüge in Tansania auf dem Konto B zur Verfügung des Eidg. Politischen Departements zu halten. Es wird diesem überlassen, die Gutschriften an die Berechtigten aufzuteilen. Die Gutschriften sind ausschliesslich für die Entschädigungszahlungen aus den Nationalisierungen in Tansania bestimmt.
7. Wenn der Totalbetrag der Bezüge in Tansania jenen der Entschädigungsansprüche übersteigt, wird die Differenz in Schweizerfranken durch die Schweizerische Nationalbank zur freien Verfügung der tansanischen Zentralbank gestellt.
8. Ohne gegenteilige Abmachung der Parteien läuft dieser Vertrag aus, sobald alle Entschädigungsansprüche aus den Nationalisierungen durch die tansanische Regierung erfüllt wurden.